



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

32

Nr. 3 / 8. Februar 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2019	33
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019	33
Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2019	34
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2019	35
Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2019	35
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019	36
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 26. Mai 2019	37

Umweltfragen

Gentechnikgesetz; Genehmigungsverfahren für weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 727 der Helmholtz Zentrum München GmbH	38
---	----

Kommunalverwaltung

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1, Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2019 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	9.052.000 €
in den Aufwendungen auf	8.839.000 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.179.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2019 mit 915 TEUR angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2019 sind nicht geplant.

§ 4

Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung keine Umlagen festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2019.

II.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, Krumenauerstr. 25, Zimmer 3009, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 5. Dezember 2018
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	34.009.026 €
in den Aufwendungen mit	38.131.900 €

und

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.378.563 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ingolstadt, 22. November 2018

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailing Bach, 141 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.599.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 442.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1.530.200 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

Verwaltungshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,91 %	398.052,72 €
Stadt Ingolstadt	27,64 %	408.850,88 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,80 %	381.633,60 €
Landkreis Neuburg/ Schrobenhausen	19,65 %	<u>290.662,80 €</u>
		1.479.200,00 €

Vermögenshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,91 %	13.724,10 €
Stadt Ingolstadt	27,64 %	14.096,40 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,80 %	13.158,00 €
Landkreis Neuburg/ Schrobenhausen	19,65 %	<u>10.021,50 €</u>
		51.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ingolstadt, 11. Dezember 2018

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Martin Wolf

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Dreizehnerstr. 1 in 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 75.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2019

I.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 57 ff. Landkreisordnung und § 8 Abs. 1 Buchst. d der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten nachstehende Haushaltssatzung:

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dr.-Wintrich-Straße 66, 85560 Ebersberg, zu jedermanns Einsicht aufliegt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

Ebersberg, 9. Januar 2019

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

im Ergebnisplan:

Erträge	2.050.000 €
Aufwendungen	2.039.120 €

Robert Niedergesäß
Verbandsvorsitzender

im Finanzplan:

Einzahlungen aus	
- laufender Verwaltungstätigkeit	1.491.800 €
- Investitionstätigkeit	200.000 €
- Finanzierungstätigkeit	0 €

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL
Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2019

Auszahlungen aus

- laufender Verwaltungstätigkeit	1.369.600 €
- Investitionstätigkeit	262.000 €
- Finanzierungstätigkeit	60.200 €

I.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden festgesetzt:

für 2019	60.200 €
für 2020	60.200 €
für 2021	60.200 €

im Verwaltungshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	546.600 €

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	39.800 €

Umlagen insgesamt	1.562.000,00 €
-------------------	----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

davon

Landkreis Ebersberg	1.042.469,66 €
Landkreis München	492.725,33 €
Gemeinde Grasbrunn	9.969,20 €
Gemeinde Haar	16.835,81 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden) wird für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

a) der ungedeckte Bedarf beträgt 394.400 €

b) die Umlage bemisst sich nach einem Punktesystem, das wie folgt festgesetzt wird:

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über 5.000 Einwohner	5 Punkte

c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2019 1.700 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Schongau, 22. Januar 2019
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin und Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT
REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband

„Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 407.100 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019

im Verwaltungshaushalt auf 407.100 €

und

im Vermögenshaushalt auf 0 €

(Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Verbandsversammlung (Stimmrechte 1:1:1:1).

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Ingolstadt 101.775 €

Landkreis Eichstätt 101.775 €

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 101.775 €

Landkreis Pfaffenhofen 101.775 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ingolstadt, 14. Januar 2019

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 3.14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 26. Mai 2019

**Bekanntmachung vom 23. Januar 2019
Aktenzeichen 11-1361/19**

Die Bekanntmachung der Regierungspräsidentin von Oberbayern vom 7. Januar 2019, Aktenzeichen 11-1361/19, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 2 vom 25. Januar 2019, wird wie folgt geändert:

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

Neuer Stellvertreter der Kreiswahlleiterin:

Wolfgang Knott
Verwaltungsfachwirt
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel: 08041/505 244
Fax: 08041/505 374
E-Mail: wahlen@lra-toelz.de

München, 23. Januar 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 727 der Helmholtz Zentrum München GmbH**

**Bekanntmachung vom 21. Januar 2019
Gz. 55.1GT-8791.GT_2-727-14**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Helmholtz Zentrum München GmbH, Ingolstädter Landstraße 1, 85764 Oberschleißheim, wurde auf Antrag die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Instituts für Virologie mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 9. Januar 2019, Gz. 55.1GT-8791.GT_2-727-14, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um Untersuchungen rekombinanter Immundefizienzviren.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher e-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 22. Februar 2019 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 21. Januar 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Bernd Frimmer

der am 8. Januar 2019 im Alter von 54 Jahren verstorben ist.

Herr Frimmer war seit dem 1. März 2016 als Beschäftigter bei der Regierung von Oberbayern im Bereich Zentrale Ausländerbehörde tätig.

Herr Frimmer zeichnete sich durch großes Engagement, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft aus.

Wir haben mit Herrn Frimmer einen liebenswürdigen Kollegen verloren, dem wir stets ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

München, 29. Januar 2019

Maria Els
Regierungspräsidentin

Thomas Bauer
Vorsitzender des
Personalrats